

Hospizverein Lütjenburg e.V.

Satzung

Präambel

Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in der oft schwierigen Endphase ihres Lebens. Zur Hospiz-Begleitung gehört auch das gleichberechtigte Zusammenwirken von Ärztinnen/Ärzten, Schwestern und Pflegern, Pastorinnen/Pastoren, ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und weiteren therapeutischen Diensten zum Wohle des/der Todkranken und der ihm/ihr nahestehenden Menschen. Der Palliativmedizin und -pflege kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Wir orientieren uns in unserer Arbeit an den Leitlinien des DHPV, - Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V. - und verstehen uns als Teil der Hospizbewegung.

Die Hospizbewegung betrachtet das Sterben als einen Teil des Lebens, als einen Vorgang, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden sollte. Diese lebensbejahende Grundhaltung schließt eine aktive Sterbehilfe und Euthanasie aus. Ziel ist vielmehr, dass Menschen möglichst ohne Beschwerden bis zuletzt leben können, umsorgt von Familie, Freundinnen und Freunden sowie ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleitern.

Zur Arbeit der Hospizbewegung gehört nicht nur die direkte Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden, sondern auch Öffentlichkeitsarbeit. Diese soll das Bewusstsein dafür wecken, dass Sterben eine wichtige Phase des Lebens ist und Leiden und Tod nicht ins gesellschaftliche Abseits gedrängt werden sollten.

Zur Würde des Menschen gehört, dass er oder sie zu jeder Zeit als Person ernst- und angenommen wird. Diese Haltung erfordert Wahrhaftigkeit im Umgang mit den Betroffenen, die als Gleichberechtigte und Vorgehende geachtet werden.

Die Hospizbewegung achtet die religiöse Überzeugung aller Beteiligten. Deshalb werden Hospizbegleiter/innen ihre eigene religiöse Überzeugung nicht aufdrängen, sie aber auch nicht verleugnen, wenn sie danach gefragt werden.

Hospiz-Begleitung schließt das soziale Umfeld der Menschen mit ein und bietet auch für dieses Hilfestellungen an, um den bevorstehenden Abschied und die Zeit danach zu bewältigen.

§1 Name und Sitz

1. *Der Verein trägt den Namen Hospizverein Lütjenburg e.V.*
2. *Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Lütjenburg.*

§ 2 Grundlage

1. *Fundament des Vereins ist das Evangelium von Jesus Christus. Der Auftrag "Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat" (Römer 15, 7) ist für die Mitglieder des Hospizvereins Lütjenburg e.V. ein leitender Gedanke.*
2. *Der Hospizverein versteht seine begleitende Tätigkeit als Ausübung von christlicher Nächstenliebe an Schwerstkranken, Sterbenden und Trauernden und zwar unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Herkunft oder Sprache.*

§ 3 Zusammenarbeit

1. *Der Verein kann mit anderen Vereinen, die die Hospizbewegung fördern, kooperieren. Über eine Kooperation entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.*
2. *Der Hospizverein Lütjenburg e. V. arbeitet mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lütjenburg zusammen. Die schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist Bestandteil dieser Satzung.*

§4 Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Dies soll besonders durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

1. *Einrichtung eines ambulanten Betreuungsdienstes*
2. *Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und terminal Erkrankten sowie deren Angehörigen*
3. *Schulung von Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleitern in themenorientierter Kleingruppenarbeit und Begleitung bei der praktischen Einarbeitung; regelmäßige Supervision für alle ehrenamtlichen Hospizbegleiter/innen*
4. *Begleitung auch bei stationärer Endpflege*
5. *Fortbildung von Trauerbegleiterinnen/-begleitern und Begleitung von Trauernden*
6. *Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Hospizgedankens*
7. *Zusammenarbeit mit kirchlichen und öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen*
8. *Beschaffung von Finanzmitteln*
9. *Finanzielle Unterstützung des stationären Hospizes – Hospiz Kieler FörderGmbH -*

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen, begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

1. *Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Satzung des Hospizvereins anerkennen und die Ziele des Vereins bejahen.*
2. *Es wird unterschieden in:*
 - *aktive Mitglieder*
 - *Fördermitglieder*
 - *Ehrenmitglieder*

Aktive Mitglieder fördern die Vereinsziele durch persönliches Engagement in der Leitung oder Organisation des Vereins oder durch Mitarbeit in der direkten Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und Trauernder.

Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und soweit möglich auch ideell.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden, bestimmen den Umfang ihrer Mitwirkung für die Vereinsziele in eigener Verantwortung.

3. *Die aktive und die Fördermitgliedschaft sind beide schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.*
4. *Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder in grober Weise den Verein schädigt oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.*

§7 Finanzielle Mittel

1. *Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erhält der Verein durch:*
 - *Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden*
 - *Spenden*
 - *Sonstige Zuwendungen*
2. *Auslagen werden nur erstattet, wenn sie im Auftrage des Vereins und im Einverständnis mit dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in entstanden sind.*

§8 Organe des Vereins

1. *Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.*
2. *Diejenigen Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen und Beratungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.*
3. *Über die Sitzungen der Organe ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und nach Genehmigung durch den Vorstand den Mitgliedern zu übersenden.*

§9 Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin an die/den Vorsitzende/n des Vorstandes zu richten.*
2. *Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.*
3. *Die/der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er verhindert, tritt an ihre/seine Stelle die/der zweite Vorsitzende, oder ein/eine Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder und drei weitere Vereinsmitglieder anwesend sind.*
4. *Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:*
 - *Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes*
 - *Entlastung des Vorstandes einschließlich der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Kassenprüfer/innen*
 - *Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
 - *Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen*
 - *Beschlussfassung über Satzungsänderungen*
 - *Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*
 - *Entscheidungen über sonstige wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat*
 - *Erwerb, Veräußerung und Überlassung von Vereinsvermögen im Wert von über 3000,- €, sowie Kreditaufnahmen jeglicher Art*
 - *Auflösung des Vereins*

§10 Vorstand

1. *Der Vorstand setzt sich zusammen aus:*
 - *dem/der 1. Vorsitzenden*
 - *dem/der 2. Vorsitzenden*
 - *dem/der Schatzmeister/in*
 - *dem/der Schriftführer/in*
 - *1. Beisitzer/in, Koordinator/in*
 - *2. Beisitzer/in, Koordinator/in*
 - *3. Beisitzer/in, dauerhafte/r Vertreter/in in Gremien*
2. *Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Personen des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.*
3. *Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Ansonsten wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Beim zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.*
4. *Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises zur Erörterung von Schwerpunktthemen ist nach Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit möglich.*
5. *Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer Gefährdung der Erfüllung des Vereinszwecks und bei Unstimmigkeit innerhalb des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand jederzeit durch gleichzeitige Wahl eines neuen Vorstandes abberufen und ersetzen.*
6. *Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.*
7. *Sollte bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes eine Stimmgleichheit entstehen gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.*
8. *Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit durch Rücktritt oder Tod aus dem Vorstand aus, kann dieser mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.*

Dieses ist sodann in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen oder durch die Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes zu ersetzen.

§11 Geschäftsführung und Kassenprüfung

1. *Die Geschäftsführung und die laufenden Verwaltungsgeschäfte erfolgen durch die Vorstandsmitglieder. Bestimmte Aufgaben können an einzelne Vorstandsmitglieder, aktive Mitglieder, oder Fördermitglieder übertragen werden.*
2. *Bei der Geschäftsführung ist grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Ausgaben jeder Art, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.*
3. *Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.*
4. *Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jeweilige Jahresabschluss ist spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres zu erstellen.*
5. *Der Abschluss und die zugrundeliegende laufende Buchführung sind jeweils von den beiden durch die Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen zu prüfen. Diese Prüfung ist spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzuschließen. Deren Prüfbericht ist alsdann den Vorsitzenden vorzulegen. Zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen können auch Personen bestellt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit – auch außerhalb der Erstellung des Jahreskassenabschlusses – das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.*

§12 Kassenführung

1. *Die Kassengeschäfte des Vereins erledigt der/die Schatzmeister/in. Er/sie ist berechtigt für den Verein:*
 - *alle Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen, und diese dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zur Kenntnis vorzulegen*
 - *Zahlungen für den Verein bis zu 300,- € zu leisten; höhere Beträge dürfen nur unter Mitwirkung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden ausbezahlt werden*
 - *alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen*
2. *Der/die Schatzmeister/in fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.*

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen beschließen. Alle übrigen Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.*
2. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das stationäre Hospiz – Hospiz Kieler Förde gGmbH, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Hospizvereins Lütjenburg e.V. am 16.01.06 errichtet.

Die am 16.01.2006 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2012 in §4 „Aufgaben und Zweck“ und in § 15 „Auflösung des Vereins“, sowie in der Vereinbarung, die Bestandteil der Satzung ist, geändert.

Die am 16.01.2006 errichtete und am 22.03.2012 geänderte Satzung (siehe oben) wurde in vielen Punkten überarbeitet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2017 genehmigt.

Lütjenburg, den 16.03.2017

Anmerkung:

Die mit Datum 16.03.2017 beschlossene insgesamt neu gefasste Satzung wurde am 29.06.2017 beim Amtsgericht unter Az. VR 4599 KI unter der lfd. Nr. 6 eingetragen.

Vereinbarung
zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lütjenburg
und dem
Hospizverein Lütjenburg e.V.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde und der Hospizverein Lütjenburg e. V. vereinbaren folgende Punkte der Zusammenarbeit:

- 1. Der Hospizverein Lütjenburg e. V. leistet Hilfe im Sinne christlicher Nächstenliebe an schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie an ihren Angehörigen. Aktive Sterbehilfe wird abgelehnt.*
- 2. Der Hospizverein Lütjenburg e. V. hält engen Kontakt zur Kirchengemeinde Lütjenburg.*
- 3. Die Kirchengemeinde stellt dem Hospizverein Lütjenburg e. V. Räume in geeigneter Form kostenlos zur Verfügung.*
- 4. Der Hospizverein Lütjenburg e. V. berichtet dem Kirchenvorstand auf Wunsch über die geleistete Arbeit.*
- 5. Die Kirchengemeinde unterstützt die Arbeit des Hospizvereins Lütjenburg e. V. auf dessen Bitte durch geistliche Begleitung und nach Absprache mit dem Kirchenvorstand durch Kollekten.*
- 6. Diese Vereinbarung ist Teil der Satzung des Hospizvereins Lütjenburg e. V. Sie tritt in Kraft mit der Annahme durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde und die Mitgliederversammlung des Hospizvereins Lütjenburg e. V.*